

Ausgeführt am
30.01.2019
Flora

BSpG 1 K 05/2018

Urteil

In dem Verfahren

des **Handballverband Niedersachsen e.V.** mit dem Sitz in Hannover, vertreten durch die Cherken RAe Partnerschaft mbB (Verfahrensbevollmächtigte)

- Einspruchsführer -

gegen

den **Deutschen Handball-Bund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

- Einspruchsgegner -

wegen des Einspruchs gegen den Bescheid des DHB-Präsidiums vom 11.09.2018

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Horst Flum, als Beisitzer
Dieter Saße, als Beisitzer

am 29.01.2019 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch des Handballverband Niedersachsen e.V. gegen den Bescheid des Deutschen Handballbunds e.V. (Präsidium) vom 11.9.2018 wird stattgegeben.
2. Der Bescheid des Deutschen Handballbunds e.V. (Präsidium) vom 11.09.2018 wird aufgehoben. Etwa bereits geleistete Zahlungen sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.
3. Die Kosten und Auslagen des Verfahrens trägt der Deutsche Handball-Bund. Geleistete Kosten- und Auslagenvorschüsse sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

I.

1.

Mit Einspruch vom 25.09.2018 – eingelegt per Telefax durch den Verfahrensbevollmächtigten am selben Tag – wendet sich der Einspruchsführer gegen den am 11.09.2018 vorab per E-Mail an den Präsidenten des Einspruchsführers versandten Bescheid des DHB-Präsidiums vom gleichen Tag. Der Bescheid des Präsidiums hat zum Gegenstand eine Geldbuße in Höhe von 5.000 € gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung des DHB (Satzung) sowie §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 der Rechtsordnung des DHB (RO). Der Einspruchsführer wurde vom Präsidium mit der Geldbuße belegt, weil im Verbandsgebiet des Einspruchsführers am 02./03./10. und 17.12.2017 Spiele angesetzt worden sind und stattfanden und damit nach Auffassung des Präsidiums des DHB gegen den Beschluss des Bundesrats vom 20./21.05.2016 verstoßen wurde. Der Bundesrat hatte einstimmig und damit auch mit den Stimmen des Einspruchsführers beschlossen, dass während der Weltmeisterschaft der Frauen im Dezember 2017 ein umfängliches Spielverbot gilt. Der Beschluss des Bundesrats lautet wie folgt:

„Beschluss: Der Bundesrat beschließt einstimmig, dass für die Spielbetriebe der Landesverbände und den 3. Ligen vom 1. bis 17.12.2017 folgende Spieltermine nicht zur Verfügung stehen: 02.12., 03.12., 10.12. (im Umkreis von 175 KM), 17.12. (bis 12:00 Uhr beendet).

Für die zur Sicherstellung der Spielfreiheit an den übrigen Spieltagen der Frauen Handball Weltmeisterschaft 2017 verlegten Spiele, werden durch den DHB und seine Mitglieder keine Gebühren erhoben. Grundsätzlich sollten die Landesverbände auch an den übrigen Tagen keine Spiele ansetzen (Kostenfreie Spielverlegung ohne Zustimmung des Gegners).“

Der vorstehende Bundesratsbeschluss soll nach Auffassung des Einspruchsgegners durch E-Mailversand des Protokolls am 17.06.2016 an sämtliche Mitglieder, darunter also auch den Einspruchsführer, sowie durch E-Mails vom 27.01.2017 und 10.07.2017 an die Landesverbände (unter erneuter Beifügung des Protokolls der Bundesratssitzung) ordnungsgemäß bekanntgemacht worden sein. Auch sei der Beschluss im Rahmen einer Pressemitteilung am 25.05.2016 auf der Homepage des DHB vermeldet und damit veröffentlicht worden. Der Einspruchsführer geht hingegen von keiner den Anforderungen des § 50 der Satzung entsprechenden Bekanntmachung aus.

Nach Auffassung des Einspruchsgegners habe nicht er selbst, sondern allenfalls seine rechtlich selbständigen Untergliederungen – die Handballregionen als Untergliederungen des Landesverbands sind in Niedersachsen als eingetragene Vereine organisiert – gegen den Bundesratsbeschluss verstoßen. Die Festsetzung einer Geldbuße gegen ihn scheide somit schon deshalb aus. Der Einspruchsgegner ist hingegen der Meinung, dass sich der Einspruchsführer das Verhalten seiner Handballregionen zurechnen lassen muss. Hieran ändere es auch nichts, wenn der vergleichbare Beschluss des Bundesrats bzgl. der Männer WM vom 27.10.2017 ausdrücklich auch „die Untergliederungen“ mit umfasst habe. Dies habe lediglich der Klarstellung gedient.

Der unbestrittene Vorwurf des Einspruchsführers, dass der DHB sich selbst nicht an den Beschluss des Bundesrats gehalten habe, indem er jedenfalls am 02.12.2017 ein Spiel der 3. Liga habe austragen lassen, dokumentiert nach Auffassung des Einspruchsführer ebenfalls die Rechtswidrigkeit des Bescheids.

Den streitgegenständlichen Bescheid hat das Präsidium in seiner Sitzung am 23.08.2018 in Düsseldorf gefasst. Zuvor war dem Einspruchsführer mit Schreiben vom 24.05.2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gleichwohl wendet der Einspruchsführer ein, dass das Präsidium bereits in seiner Sitzung in München am 07.06.2018 den Bescheid „erlassen“ und somit den Grundsatz der Gewährung rechtlichen Gehörs verletzt habe. Zudem erhalte der Bescheid auch fehlerhafte Ermessenserwägungen. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird vor allem gerügt, dass jedes Wochenende im Handballverband Niedersachsen rund 1.450 Spiele stattfänden, an den infrage kommenden Wochenenden jedoch insgesamt „nur“ 71 Spiele ausgetragen worden seien.

Im Einspruchsschreiben vom 25.09.2018 wird vom Einspruchsführer somit die Verletzung formellen und materiellen Rechts durch den Bescheid des DHB-Präsidiums gerügt.

Demgemäß **beantragt** der Einspruchsführer,
die mit Schreiben des DHB-Präsidiums vom 11.09.2018 mitgeteilte Sanktion (Geldstrafe von 5.000 €) aufzuheben.

Der Einspruchsgegner **beantragt**,
den Einspruch zurückzuweisen.

Die Kammer hat allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch hat in der Sache Erfolg. Der zulässige Einspruch ist begründet.

I.

1.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 b) und f) RO zuständig. Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt. Der Beschluss des Präsidiums stammt vom 11.09.2018. Der Einspruch wurde unstreitig per Telefax 25.09.2018 und damit noch innerhalb der Zweiwochenfrist des § 39 Abs. 2 RO eingelegt. Eine auf den Verfahrensbevollmächtigten lautende, von den erforderlichen Organmitgliedern unterzeichnete Vollmacht war ebenso beigefügt wie der Nachweis der Begleichung der Einspruchsgebühr sowie des Auslagenvorschusses erfolgte. Formelle Mängel des Einspruchs werden auch nicht gerügt.

2.

Das Schreiben des DHB-Präsidiums, das als Bescheid zu qualifizieren ist, weil es in die Rechte eines Mitglieds eingreift und durch die verhängte Sanktion Regelungswirkung hat, vom 11.09.2018 hält formeller Prüfung stand. Das Präsidium des Deutschen Handball-Bunds ist gemäß § 35 Abs. 1 der Satzung für sämtliche Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, soweit eine vorrangige Zuständigkeit von Bundestag, Bundesrat, einem anderen Organ oder den Ligaverbänden nicht gegeben ist. Eine solche ist vorliegend aus

der Satzung und den Ordnungen nicht ersichtlich. Der Bescheid selbst wurde ordnungsgemäß dem Einspruchsführer übermittelt. Dem Einspruchsführer wurde im erforderlichen Umfang rechtliches Gehör gewährt. Jedenfalls wurde der Bescheid selbst erst erlassen, nachdem die Stellungnahme des Einspruchsführers eingegangen ist. Selbst für den Fall, dass das Präsidium sich bereits in seiner Sitzung in München am 07.06.2018 mit dem Inhalt des Bescheids vorbefasst haben sollte, hat es eine weitere Präsidiumssitzung und zuvor den Eingang der Stellungnahme des Einspruchsführers abgewartet, um den Bescheid formell zu beschließen und zu erlassen. Demgemäß kann nicht gerügt werden, dass die Verletzung rechtlichen Gehörs erfolgt sei. Weitere formelle Mängel des Bescheids werden nicht vorgetragen und sind auch nicht erkennbar.

3.

Gleichwohl war der Bescheid aufzuheben. Bei ihrer Prüfung hat die Kammer den Bescheid umfassend auf seine formelle und materielle Rechtmäßigkeit zu prüfen, mag auch der Einspruchsführer den entscheidenden Aspekt selbst nicht erkannt haben, der im Ergebnis zu einer Aufhebung des Bescheids führt.

Zwar wurde nach Überzeugung der Kammer der Beschluss des Bundesrats ordnungsgemäß bekannt gemacht im Sinne des § 50 der Satzung. Jedoch fehlt es in der Satzung und den Ordnungen des DHB an einer Ermächtigungsgrundlage für die Verhängung einer Geldbuße im vorliegenden Fall, mag auch das Verhalten des Einspruchsführers für sich genommen zu mißbilligen sein und einen Verstoß gegen die Satzung darstellen. Insbesondere kommen weder § 5 Abs. 1 der Satzung noch die §§ 3, 4 der RO als Rechtsgrundlage für die Verhängung einer Geldbuße für das Fehlverhalten in Betracht.

a)

Wegen einer mangelhaften Bekanntmachung ist der Beschluss jedenfalls nicht aufzuheben.

aa)

§ 50 der Satzung unterscheidet bzgl. Bekanntmachungen wie folgt: Abs. 1 bestimmt: „Amtliche Bekanntmachungen des DHB werden durch Rundschreiben an die Mitglieder per E-Mail und im DHB-Internet veröffentlicht.“. Abs. 2 ergänzt: „Bekanntmachungen der Beschlüsse über Erlass / Änderung / Aufhebung von Satzung / Ordnungen / Richtlinien / Statuten erfolgen als eigenständige Mitteilung in geeigneter Form, die die Änderungen zweifelsfrei erkennen lassen.“ Vorliegend erfolgte das Spielverbot nicht durch eine Änderung der Satzung oder von Ordnungen. Vielmehr handelt es sich um einen „einfachen“ Beschluss des Bundesrats im Sinne des § 50 Abs. 1, zu dessen Bekanntmachung der Versand per E-Mail, der jedenfalls durch Übermittlung des Protokolls am 17.06.2016, sowie am 27.01.2017 und sogar nochmals am 10.07.2017 erfolgt ist und eine Veröffentlichung im DHB-Internet – gemeint ist die Website www.dhb.de – erforderlich und ausreichend war. Letzteres ist hierbei auch nicht deshalb zweifelhaft, weil in der Rubrik „Satzungen und Ordnungen, Bekanntmachungen und Urteile (<https://www.dhb.de/de/verband/satzung-und-ordnungen>) der Beschluss nicht zu finden ist. Jedenfalls in Form einer Pressemitteilung wurde unstreitig der Beschluss auch auf der vorgenannten Website und damit im „DHB-Internet“ veröffentlicht.

bb)

Selbst wenn die Veröffentlichung auf der Homepage nicht erfolgt wäre, gilt: Beim Erfordernis der Bekanntmachung von (einfachen) Beschlüssen muss man sich den Sinn und Zweck des § 50 der Satzung vor Augen führen. § 50 will ebenso wie vergleichbare Normen im Recht allgemein sicherstellen, dass der Normadressat verlässlich von einem Beschluss Kenntnis erlangt, um sein Verhalten hiernach auszurichten.

Dieses Erfordernis war vorliegend aber schon deshalb erfüllt, weil der Einspruchsführer als Normadressat zugleich Mitglied des Organs (Bundesrat) ist, das als Normgeber fungiert. Zudem hat der Einspruchsführer jedenfalls durch das Protokoll den genauen Beschlussinhalt erhalten. Insoweit liegt ein vergleichbarer Sachverhalt zur Entscheidung der Kammer vom 04.05.2015 (01/2015) vor. Diese Entscheidung betraf u.a. auch den Einspruchsführer. Schon damals hat die Kammer mit gewisser Verwunderung festgestellt, dass ein Mitglied des Bundesrats die mangelnde ordnungsgemäße Bekanntmachung eines Beschlusses rügt, an dem es selbst mitgewirkt hat. Im Zusammenhang mit der Bekanntmachung kann auch nicht dargetan werden, den (selbständigen) Mitgliedern des Einspruchsführers sei der Beschluss nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Auf Grundlage der Rechtsprechung dieser Kammer (Urteil vom 04.05.2015 – 01/2015) lässt die Satzung des DHB in nicht zu beanstandender Weise es genügen, wenn den Mitgliedern des DHB gegenüber Beschlüsse bekannt gemacht werden, die sie sodann ihrerseits ihren Mitgliedern gegenüber bekannt zu machen haben („gestufte Bekanntmachung“).

b)

Der Bescheid war indes aufzuheben, weil nach Überzeugung der Kammer die Satzung und Rechtsordnung des DHB je in ihrer aktuell gültigen Fassung keinen (hinreichend bestimmten) Straftatbestand enthalten, unter den sich das Verhalten des Einspruchsführers subsumieren lässt.

aa)

Der streitgegenständliche Bescheid des Präsidiums vom 11.09.2018 führt zunächst die §§ 3, 4 RO ins Feld. Hierbei handelt es sich nach Auffassung der Kammer indes jeweils nicht um Straftatbestände. Die Kammer hat bereits mit Urteil vom 25.05.2018 (02/2018) entschieden, dass in der Rechtsordnung erst ab dem § 10 Straftatbestände zu finden sind. Die Rechtsordnung ist offensichtlich in Abschnitte gegliedert. Die §§ 3 und 4 finden sich im Abschnitt „II. Straf-, Geldbußen und Maßnahmenrecht“, wobei § 3 Abs. 1 RO lediglich allgemein regelt, welche Strafen, Geldbußen und Maßnahmen verhängt werden können. § 4 Abs. 1 RO bestimmt sodann nur, wer Adressat von Strafen etc. sein kann. Erst Unterabschnitt C. (§§ 10 ff.) ist mit „Straftatbestände und ihre Ahndung“ überschrieben und enthält die konkreten Straftatbestände, nach denen Sanktionen in der beschriebenen Form verhängt werden können. Gleiches gilt für Abschnitt II.D) „Ordnungswidrigkeiten und deren Ahndung“ und dort namentlich § 25 (Tatbestände und Bußgeldrahmen).

Im Bereich von Verbandsstrafen sind strenge Anforderungen an das Vorliegen und die Bestimmtheit von Strafvorschriften zu stellen. Dies folgt daraus, dass mit Strafen unmittelbar in die Rechte der Mitglieder eingegriffen wird. Demgemäß sind Verbandsstrafen wie Strafvorschriften allgemein an rechtsstaatlichen Grundsätzen hinsichtlich ihrer Bestimmtheit zu messen. Für das einzelne Mitglied muss im Vorfeld erkennbar sein, welches Verhalten strafbewehrt ist und welche Sanktion ein Verstoß nach sich zieht (zum Ganzen auch LG Freiburg, BeckRS 2012, 10681), damit es sein Verhalten danach ausrichten kann. Die §§ 3, 4 RO sind jedoch keine derart hinreichend bestimmten Sanktionsnormen. Die §§ 10 ff. RO enthalten keinen, für den vorliegenden Fall einschlägigen Straftatbestand.

bb)

Auch § 5 Abs. 1 der Satzung muss für sich genommen als Straftatbestand ausscheiden. Dieser lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 5 Strafen, Geldbußen und andere Entscheidungen

(1) Wenn Verbände, Vereine ... Entscheidungen der Verwaltungs-, Sport- und Rechtsinstanzen nicht befolgen, können von den Organen und Instanzen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten folgende Strafen, Geldbußen, Maßnahmen und Zahlungspflichten auferlegt werden. ...

b)

- Geldbußen wegen Ordnungswidrigkeiten bis zu 20.000,00 €“.

Vordergründig mag man bei unbefangener Betrachtung zu dem Ergebnis gelangen, Abs. 1 der Norm enthalte zunächst einen Verbotstatbestand (vorliegend „Entscheidungen ... nicht befolgen“) und sodann die angeordnete Rechtsfolge (Sanktion). Gleichwohl stellt auch diese Norm nach Überzeugung der Kammer keine Strafnorm an sich dar, sondern nur eine Ermächtigungsgrundlage an den Ordnungsgeber, in der Rechtsordnung konkret sanktionswürdige Tatbestände im Rahmen des § 5 Abs. 1 der Satzung auf der Tatbestands- und Rechtsfolgenebene zu schaffen, wie dies in den §§ 10 ff. RO geschehen ist. Wäre dies anders, bräuhete es in der RO überhaupt keine Straftatbestände mehr, weil die Satzung ja schon alle denkbaren Verstöße sanktioniert. § 5 Abs. 1 der Satzung lässt in jedem Fall vermissen, welches sanktionswürdige Fehlverfahren konkret mit welcher Sanktion belegt ist.

Der strenge Maßstab ist auch deshalb anzulegen, weil dem DHB jedenfalls seit der Entscheidung dieser Kammer durch das Urteil vom 25.05.2018 (02/2018) hätte erkennbar sein müssen, dass hohe Anforderungen an die Annahme einer Norm als Strafnorm zu stellen sind.

c)

Auch wenn der Bescheid somit mangels hinreichender Strafnorm aufzuheben war, weist die Kammer ergänzend auf folgendes hin:

Der Einspruchsführer muss sich in jedem Fall das Verhalten seiner Mitgliedsverbände („Handballregionen“) zurechnen lassen, mag es sich bei diesen auch um eigene (rechtsfähige) Vereine und damit um rechtlich selbständige Untergliederungen handeln. Wäre dem nicht so, könnte jeder Mitgliedsverband allein durch seine verbandsinterne Organisationsform über die Wirksamkeit von Beschlüssen des DHB gegenüber nachrangigen Gliederungen entscheiden. Der Handballsport in Deutschland ist in der Weise organisiert, dass dem Deutschen Handball-Bund als Mitglieder gem. § 6 Abs. 2 b) der Satzung u.a. die Landesverbände – darunter nach Ziff. 5 auch der Einspruchsführer – angehören. Die Mitglieder selbst können ihrerseits ihr Verbandsgebiet nach ihrem Organisationsermessen im Rahmen der Vereins- und Satzungsautonomie gliedern. Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung sind die Mitglieder des DHB verpflichtet, u.a. den Beschlüssen seiner Organe Folge zu leisten. Dies schließt ein, dass sie ihre Untergliederungen verpflichten, dass auch diese die Beschlüsse des DHB beachten (Weitergabepflicht) sowie deren Beachtung kontrollieren (Überwachungspflicht) und bei Verstößen dem DHB gegenüber haften. Die Haftung besteht hierbei nicht für fremdes Handeln oder Verschulden, sondern für eigenes Verschulden in Form mangelhafter Erfüllung der Weitergabe- oder Überwachungspflicht.

4.

Nach Überzeugung der Kammer hat der Einspruchsführer somit zwar seine Pflichten aus § 12 der Satzung verletzt. Er kann hierfür nach geltender Satzungs- und Ordnungslage aber nicht mit der Sanktion einer Geldbuße belegt werden, so dass der Bescheid gleichwohl aufzuheben war.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 RO. Auslagen der Verfahrensbeteiligten werden gem. § 59 Abs. 1 S. 3 RO nicht erstattet.

München, den 29.01.2019

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Flum
Beisitzer

gez. Saße
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, eingelegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten.

Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.